

Georg Geismann

(Venezia)

Vicente Durán Casas: Die Pflichten gegen sich selbst in Kants „Metaphysik der Sitten“. Frankfurt am Main etc.: Verlag Peter Lang, 1996; 365 Seiten.

Jeder Leser der kantischen Moralphilosophie weiß um die Schwierigkeiten in Bezug auf Kants Gebrauch der sich auf Pflichten beziehenden Begriffe. Der Autor breitet das gesamte einschlägige Material aus, um Licht in das Dunkel zu bringen. Er stützt sich bei der Erarbeitung seiner jeweiligen Lesart sehr stark auf Kants Vorarbeiten und auf Vorlesungsnachschriften, benutzt sie allerdings stets nur dazu, Konsistenz und damit Verständlichkeit in Bezug auf die veröffentlichten Texte zu erreichen, ohne wie so mancher der Versuchung zu erliegen, sie etwa gegen diese Texte auszuspielen.

Im ersten großen Kapitel erörtert der Autor die Hauptbegriffe der *Metaphysik der Sitten* im Hinblick auf die Pflichten gegen sich selbst: den Begriff der Pflicht als solcher, verstanden als Handlung und als Nötigung durch das Gesetz, und im Anschluß daran drei Begriffspaare: Rechts- und Tugendpflichten, vollkommene und unvollkommene Pflichten, sowie innere und äußere Pflichten; und schließlich noch den systematisch ganz anderen Begriff der ethischen Pflicht. Bei diesen Unterscheidungen kommen wiederum vier verschiedene Kriterien zur Anwendung: die Tauglichkeit (auch) zu einer äußeren Gesetzgebung, die Herleitung aus dem Rechts- bzw. aus dem Zweckbegriff, das Verhältnis zu einem selber oder zu anderen Menschen und - in Bezug auf die ethische Pflicht - die mögliche Triebfeder.

Insbesondere wirft der Autor die Fragen auf, warum Kant die Rechtspflichten gegen sich selbst nicht in der *Rechtslehre*, sondern in der *Tugendlehre* behandelt habe; ob alle Rechtspflichten in demselben Sinne Rechtspflichten seien und was Kants Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Rechtspflichten bedeute; ob vollkommene bzw. unvollkommene Pflichten und Rechts- bzw. Tugendpflichten identisch seien; in welchem Verhältnis die verschiedenen Pflichtbegriffe zur Ethik ständen, insofern sie alle auch ethische Pflichten seien; und ob es eine Beziehung zwischen Tugend bzw. Tugendpflichten und Recht bzw. Rechtspflichten gebe. Ich fasse die wichtigsten Ergebnisse zusammen:

Jede Rechtspflicht ist eine vollkommene Pflicht und umgekehrt; jede Tugendpflicht ist eine unvollkommene Pflicht und umgekehrt; aber die jeweilige Identität betrifft nur den Umfang der Begriffe, nicht auch deren Inhalt.

Rechtspflichten sind analytisch aus deren Begriff im Verhältnis zu Anderen (äußere Rechtspflichten) oder zu einem selber (innere Rechtspflichten) gewonnen. *Vollkommene (strikte) Pflichten* fordern direkt, ohne Bezugnahme auf einen bestimmten Zweck, bestimmte Handlungen. Sie lassen für ihre Erfüllung keinen Spielraum zu. Dies trifft nur für Rechtspflichten zu.

Tugendpflichten sind synthetisch im Hinblick auf mögliche *Zwecke* im Verhältnis zu Anderen (äußere Tugendpflichten) oder zu einem selber (innere Tugendpflichten) gewonnen. *Unvollkommene (weite) Pflichten* fordern direkt bestimmte Maximen für Handlungen und nur indirekt unbestimmte Handlungen. Sie lassen deswegen für ihre Erfüllung einen Spielraum zu. Dies trifft nur für Tugendpflichten zu.

Alle diese Pflichten können aus Neigung oder aus Pflicht erfüllt werden. Im ersten Fall liegt bloße *Legalität* vor, im zweiten Fall zusätzlich *Moralität*. Die Pflicht, welche die Erfüllung aller dieser Pflichten aus Pflicht gebietet, ist die *ethische Pflicht*.

Konkret ergibt sich für den Autor daraus etwa, daß der Selbstmord eine Verletzung des *Rechts* der Menschheit in der eigenen Person und entsprechend seine Unterlassung eine (vollkommene innere) Rechtspflicht ist. Das eigene Leben in bestmöglichem Zustand zu erhalten, ist dagegen eine (unvollkommene innere) Tugendpflicht; die Nichtbefolgung der hier geforderten Maxime ist eine Verletzung des *Zwecks* der Menschheit in der eigenen Person.

Die Tatsache, daß Kant die vollkommenen Pflichten gegen sich selbst in der *Tugendlehre* abhandelt, bedeutet somit weder, daß sie *als solche* Tugendpflichten sind, noch, daß die in der *Rechtslehre* ausschließlich behandelten (äußeren) Rechtspflichten gegen Andere nicht auch ethische Pflichten sind. Kant behandelt nach Meinung des Autors jene deshalb in der *Tugendlehre*, weil sie mit den Tugendpflichten die *Untauglichkeit für eine äußere Gesetzgebung* gemeinsam haben. Die *Rechtslehre* befasse sich daher nur mit denjenigen Rechtspflichten, für die eine *äußere* Gesetzgebung möglich sei. Da es im übrigen Tugendpflicht sei, sich das Rechthandeln selber (die Erfüllung der Rechtspflichten) zum Zweck zu machen, seien insofern auch die Rechtspflichten zugleich Tugendpflichten, aber nur *indirekt*.

Entsprechend dürfe auch Kants Unterscheidung zwischen „Recht in *enger* Bedeutung (ius strictum)“ und „Recht im *weiteren* Sinne (ius latum)“ (AA 06.233 f.) nicht so verstanden werden, als seien die auf das „ius latum“ bezogenen Pflichten Tugendpflichten. Vielmehr seien es durchaus Rechtspflichten, allerdings solche, für die entweder keine äußere Gesetzgebung möglich ist (die in der *Tugendlehre* behandelten vollkommenen Pflichten gegen sich selbst) oder für die (wie im Falle des zweideutigen Rechts) „die Befugniß zu zwingen durch kein Gesetz bestimmt werden kann“ (AA 06.234). Übrigens seien im Unterschied zur *Rechtslehre* die in der *Tugendlehre* behandelten Rechtspflichten lauter Verbotspflichten, weil es nämlich immer nur um die Nichtverletzung des Rechts der Menschheit in der eigenen Person gehe.

Mit Bezug auf das Recht der Menschheit vertritt der Autor die Ansicht, dafür sei keine äußere Gesetzgebung möglich und eben deswegen habe Kant es überhaupt nicht in der *Rechtslehre*, sondern nur in der *Tugendlehre* abgehandelt. „Das ius [der *Rechtslehre*] betrifft die Rechte der Menschen, das Recht im weiteren Sinne dagegen hat mit dem Recht der Menschheit zu tun.“ (52) Die *Rechtslehre* „betrifft ausschließlich das Recht der Menschen, nicht der Menschheit“. (55) Doch Kant behandelt dieses Recht durchaus in der *Rechtslehre*: „rechtliche Ehrbarkeit“, „innere Rechtspflicht“, „angeborenes Recht“, wenn er es auch im Unterschied zu den erworbenen Rechten mit gutem Grund „in die Prolegomenen“ wirft. (AA 06.236 ff.); und auf eben dieses Recht (des inneren Mein und Dein in der Person eines Jeden) und seine Garantie bezieht sich die gesamte Rechtslehre als Lehre vom Privatrecht (des äußeren Mein und Dein) und vom Öffentlichen Recht als Lehre von der Sicherung des (inneren und äußeren) Privatrechts. Von der Position des Autors ist es nur ein Schritt zu der ganz abwegigen, aber neuerdings in der Literatur vertetenen Auffassung, zum Privatrecht gehöre nach Kant nur das äußere Mein und Dein und deswegen dürfe das darauf bezogene Strafrecht zwar den Diebstahl

(als Verletzung des äußeren Mein und Dein), nicht aber den Mord (als Verletzung des inneren Mein und Dein) sanktionieren.

In Bezug auf die vom Autor getroffene Einteilung der Pflichten möchte ich Folgendes zu bedenken geben: Der Grund, warum bestimmte Rechtspflichten nicht in der *Rechtslehre* behandelt werden, liegt darin, daß ihrer Verletzung kein Zwangsrecht korrespondiert. Die Verletzung des Rechts der Menschheit in der *eigenen* Person gehört daher (wie die weite Rechtspflicht der „Billigkeit“) als Gewissensfrage in die Ethik (i. w. S.).¹ Wenn aber etwa Selbstmord und Lüge neben anderen „Lastern“ in der *Tugendlehre* (als Ethik i. e. S.) behandelt werden, dann *dort* nicht, weil es sich um die Verletzung einer Rechtspflicht, sondern um die Verletzung einer (vollkommenen) Tugendpflicht handelt.

Die Tugendlehre ist die Lehre von den objektiv-notwendigen Zwecken (vgl. AA 06.380) und den ihnen korrespondierenden (Tugend-)Pflichten. Generell kommen nur zwei Zwecke in Betracht: eigene Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit. In beiden Fällen ist die entsprechende Pflicht eine weite, nur auf *Handlungsmaximen* bezogene (unvollkommene) Pflicht; und sie ist eine (positive) Begehungspflicht. Nun setzt Selbstvervollkommnung Selbsterhaltung voraus. Die auf diesen *Zweck* bezogene Pflicht ist eine (negative) Unterlassungspflicht (vgl. AA 06.419.23-25); als solche verbietet sie bestimmte *Handlungen*, nämlich solche der Selbsterstörung des Menschen als eines animalischen bzw. als eines moralischen Wesens; sie ist daher, obwohl eine Tugend- und keine Rechtspflicht, dennoch eine vollkommene Pflicht.

Kant selber behandelt in seinem Aufsatz über „ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“, der fast gleichzeitig mit der *Tugendlehre* erschien, die Lüge als einen Verstoß gegen das *Recht* der Menschheit;² Wahrhaftigkeit ist hier Rechtspflicht,³ die als solche im Unterschied zu einer Tugendpflicht auch aus Neigung erfüllt werden kann. Im Rahmen der *Tugendlehre* hingegen ist von der Lüge (wie vom Selbstmord) als einem Verstoß gegen den *Zweck* der Menschheit die Rede. Wahrhaftigkeit ist dort Tugendpflicht. Es handelt sich somit zwar um eine und dieselbe *Handlung* in Form einer Unterlassung; nicht aber auch um eine und dieselbe Pflicht.

Über die Prinzipien, nach denen die Pflichten einzuteilen sind, wird jedenfalls auch und gerade nach der Schrift von Casas weiterhin gründlich nachgedacht werden müssen. Für den größeren Rest des Buches, der systematisch von keinem besonderen Interesse ist, müssen einige knappe Bemerkungen genügen.

Das zweite Kapitel behandelt die Pflichten des Menschen gegen sich selbst als problematische Pflichten. Der Autor erörtert zunächst – in einer den Rez. nicht überzeugenden Weise – Kants Widerspruchsthese und die Auflösung der scheinbaren Antinomie zu Beginn der *Tugendlehre* (AA 06.417 f.), um sich dann mit einzelnen Problemkreisen in Bezug auf Pflichten gegen sich selbst zu beschäftigen. Hier sei nur angemerkt, daß es zumindest irreführend ist, wenn der Autor sagt (148, 178, 206), die Pflichten gegen sich selbst ließen sich *unabhängig* vom „Universalisierungsverfahren“ der allgemeinen Formel des kategorischen Imperativs mit Hilfe der „Formel der Menschheit als Zweck an

¹ Dahin gehören insgesamt alle Pflichten, für die ein äußerer Zwang aus natürlichen oder (und) aus moralischen Gründen nicht möglich ist.

² Siehe dazu Verf., Versuch über Kants rechtliches Verbot der Lüge; in: Hariolf Oberer et al. (Hrsg.), Kant. Analysen - Probleme - Kritik, Würzburg 1988, 293-316.

³ Vgl. Kant, AA 08.426.33-37.

sich selbst“ begründen. Alle drei besonderen Formeln wurden auf der Grundlage der allgemeinen entwickelt und setzen deren Geltung voraus. Jene Begründung ist mit jeder von ihnen wie mit der allgemeinen möglich.⁴

In dem letzten, fast die Hälfte des Buches ausmachenden Kapitel referiert der Autor Kants Behandlung der Pflichten gegen sich selbst in der *Metaphysik der Sitten*, und zwar in einer Auswahl mit Bezug auf zwei vollkommene Pflichten, den Selbstmord und die Lüge betreffend, und auf zwei unvollkommene Pflichten, die Kriecherei und die Selbstvervollkommnung betreffend. Es ist hier nicht der Ort, Kants Auffassung dazu, wie sie sich aus den verschiedenen Quellen ergibt, zu wiederholen.

Vor ihrer Veröffentlichung hätte diese von der Hochschule für Philosophie / Philosophische Fakultät SJ (München) als Dissertation angenommene Arbeit dringend der gedanklichen und stilistischen Überarbeitung und einer Straffung auf höchstens die Hälfte ihres Umfangs bedurft; insbesondere die schier endlosen Wiederholungen machen die Lektüre zur Qual. Ferner hätten sowohl die deutschen Sprachhelfer als auch der Verlagslektor entschieden mehr Sorgfalt walten lassen müssen. Bedauerlich ist außerdem, daß Kants Werke nur nach der Original-Ausgabe zitiert werden und daß es weder einen Namens- noch einen Sach-Index gibt.

⁴ Siehe dazu Kant, AA 04.421 ff.; 432 Anm.; sowie Julius Ebbinghaus, Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten, in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 2: Philosophie der Freiheit, Bonn 1988, 209-229.